

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Fachhochschule Westküste zu § 18 Abs. 8 der Prüfungsverfahrensordnung und den Fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (PVO) vom 11.07.2018 und Genehmigung des Präsidiums vom 17.09.2018

Der Senat der Fachhochschule Westküste erlässt mit Beschluss vom 11. Juli 2018 die folgenden Ausführungsbestimmungen im Sinne der Lissabon-Konvention (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007, BGBl. 2007, Teil II, Nr. 15, S. 712).

1. Allgemeines

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 8 PVO legt die Fachhochschule Westküste (FHW) Näheres zum Ablauf, den Kriterien und den Verantwortlichkeiten des Anerkennungsverfahrens für Prüfungs- und Studienleistungen fest, insbesondere, wenn diese an ausländischen Hochschulen erbracht wurden. Sie orientiert sich dabei an den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), insbesondere Ziffer 1.2 der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, dem Beschluss des Hochschulausschusses der KMK vom 13./14. Dezember 2012 zur Auslegung der Lissabon-Konvention sowie den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz (HRK). Ziel der Bestimmungen ist die Erhöhung der Mobilität im europäischen Hochschulraum.

2. Ablauf des Anerkennungsverfahrens

Für Anerkennungsverfahren für Studiensemester und Module, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist der im Folgenden dargestellte Ablauf bindend. Die Dekanate können die im Folgenden genannten Aufgaben im Rahmen der Geschäftsverteilung an Vertreter delegieren. Die Geschäftsverteilung in dieser Angelegenheit wird geeignet veröffentlicht.

2.1 Studierende der FHW, die ein oder mehrere Studiensemester an einer anderen Hochschule studieren wollen

1. Mindestens 5 Monate vor Antritt des Studiensemesters an der anderen Hochschule sucht die oder der Studierende das zuständige Dekanat und bei Bedarf das Akademische Auslandsamt zu einem Beratungsgespräch auf. Ziel des Gesprächs soll es sein, die erforderlichen weiteren Schritte zu erörtern.
2. Mindestens 3 Monate vor Antritt des Studiensemesters an der anderen Hochschule benennt die oder der Studierende die Module, die extern abgeschlossen werden sollen, und stellt sie den Modulen an der FHW gegenüber. Sie oder er diskutiert diese Liste mit dem zuständigen Dekanatsvertreter. Dazu sollen auch Modulbeschreibungen der Gasthochschule vorgelegt werden. Ergebnis des Gesprächs und ggf. weiterer Verhandlungen ist das Learning Agreement gemäß Vordruck der FHW, das von der oder dem Studierenden und dem Dekanatsvertreter unterzeichnet wird. Studierende(r), Dekanatsvertreter und Akademisches Auslandsamt erhalten jeweils eine Kopie des Learning Agreements einschließlich einer Korrespondenztabelle für die Notenumrechnung für das entsprechende Gastland und einer Darstellung der Möglichkeiten für eine Wiederholung von Prüfungen.

3. Nach Rückkehr an die FHW legt die oder der Studierende das von der Gasthochschule unterschriebene Learning Agreement innerhalb von 3 Monaten beim Dekanatsvertreter vor und beantragt die Anrechnung für das Studium an der FHW. Sofern vom Learning Agreement abgewichen wurde oder Prüfungen nicht bestanden sind, soll vor Antragstellung geklärt werden, welche Anrechnungsmöglichkeiten nunmehr bestehen oder wie Prüfungen im Einzelnen nachgeholt werden können. Dazu sind alle Unterlagen vorzulegen, die zu einer Empfehlung oder Entscheidung beitragen können (z.B. Bescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse, Terminpläne).
4. Der Dekanatsvertreter prüft die Unterlagen und setzt –falls erforderlich– eine Nachfrist für das Einreichen weiterer Dokumente. Sind die Unterlagen vollständig, reicht er oder sie innerhalb von 4 Wochen die Unterlagen sowie eine mit ggf. umgerechneten Noten versehende Modulliste an den Prüfungsausschuss weiter. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Anerkennung und erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid. Wird nicht vom Learning Agreement abgewichen, genügt eine einfache Information über die Anerkennung.
5. Widersprüche gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind beim Widerspruchsausschuss einzulegen. Der weitere Rechtsweg bleibt unbenommen.
6. Ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses rechtskräftig, werden die Leistungen und Noten vom Prüfungsamt gemäß den Vorgaben der PVO und der entsprechenden Prüfungsordnung sowie den Vorgaben des Abschnitts 4 dieser Ausführungsbestimmungen verbucht.

2.2 Studierende, die innerhalb eines Studienprogramms von einer anderen Hochschule an die FHW wechseln oder andere Leistungen zur Anerkennung bringen wollen

1. Der Wechsel von einer anderen Hochschule an die FHW innerhalb eines Studienprogramms ist nur im Rahmen des Bewerbungs- und Einschreibeverfahrens gemäß der jeweils gültigen Einschreibordnung der FHW jeweils zu Beginn eines Semesters möglich. Bewerbungstermine sind jeweils der 15. Januar und der 15. Juli. Die Zulassung zu einem höheren Semester kann beschränkt sein.
2. Möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor beabsichtigtem Wechsel an die FHW soll die oder der Studierende Kontakt
 - (a) bei Wechsel von deutschen Hochschulen mit der oder dem zuständigen Dekanat oder
 - (b) bei Wechsel von ausländischen Hochschulen mit dem Akademischen Auslandsamt

zu einem Beratungsgespräch aufnehmen. Ziel des Gesprächs soll es sein, die erforderlichen ersten Schritte zu erörtern. Die jeweils Verantwortlichen an der FHW halten Informationen über das Bewerbungs- und Anerkennungsverfahren und eine Liste der beizubringenden Unterlagen (z.B. Antragsformulare, Zeugnisse, Modulbeschreibungen, Bescheinigungen, Sprachzertifikate) bereit.

3. Zum Antrag auf Zulassung legt die oder der Studierende die erforderlichen Unterlagen bei der Zulassungsstelle vor. Die Zulassungsstelle prüft die Unterlagen, ggf. unter Hinzuziehen von Akademischem Auslandsamt und Sprachkundigen, und leitet sie bei grundsätzlich positiver Einschätzung an den zuständigen Dekanatsvertreter weiter.

4. Der Dekanatsvertreter prüft die Unterlagen und setzt –falls erforderlich –eine Nachfrist für das Einreichen weiterer Dokumente. Sind die Unterlagen vollständig, reicht er oder sie innerhalb von 4 Wochen alle Dokumente sowie eine mit ggf. umgerechneten Noten versehene Modulliste an den Prüfungsausschuss weiter. Sie oder er kann Empfehlungen für den Hochschulwechsel geben (z.B. Nachholen des Erwerbs bestimmter Qualifikationen) oder den Vorschlag machen, die Anerkennung einzelner Module an bestimmte Auflagen zu knüpfen. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Anerkennung und die Auflagen sowie Empfehlungen und erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid.
5. Widersprüche gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind beim Widerspruchsausschuss einzulegen. Der weitere Rechtsweg bleibt unbenommen.
6. Ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses rechtskräftig, wird die oder der Studierende eingeschrieben, sofern dem keine Zulassungsbeschränkungen entgegenstehen.
7. Die anzurechnenden Leistungen und Noten eingeschriebener Studierender werden vom Prüfungsamt gemäß den Vorgaben der PVO und der entsprechenden Prüfungsordnung sowie den Vorgaben des Abschnitts 4 dieser Ausführungsbestimmungen verbucht.
8. Das Verfahren mit Ausnahme von Punkt 6 gilt sinngemäß auch für Schülerinnen und Schüler, die entsprechend § 38 Abs. 5 HSG nur als Gaststudierende zugelassen waren und nunmehr Studierende der FHW sind, sowie für außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten unter Beachtung von § 51 Abs. 2 HSG.

3. Grundsätze der Entscheidung über die Anerkennung

Zentrales Anliegen aller Beteiligten muss es sein, Anerkennung zu ermöglichen und zu erleichtern, nicht sie zu verhindern. Dementsprechend gelten im Anerkennungsprozess die im Folgenden dargestellten Grundsätze.

3.1 Ziele der Lissabon-Konvention

Die Lissabon-Konvention verfolgt gemäß ihrer Präambel folgende Ziele:

1. die Unterstützung des Strebens nach Wissen,
2. die Förderung des Wissens als außergewöhnlich wertvollem Kulturgut,
3. die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz sowie des Vertrauens zwischen den Nationen,
4. die Erfahrung der kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, philosophischen, religiösen und wirtschaftlichen Vielfalt der Bildungssysteme in der europäischen Region,
5. die Förderung der akademischen Mobilität,
6. die Anpassung der bisherigen Abkommen und Übereinkünfte an die erheblich größere Diversifizierung innerhalb der nationalen und europäischen Hochschulsysteme und
7. die veränderte Rechtspraxis sowie die Schaffung einer transparenteren Anerkennungspraxis und die Förderung des Rechts auf Bildung.

Diesen Zielen fühlt sich auch die FHW verpflichtet; die Handelnden verfahren nach diesen Grundsätzen.

3.2 Verfahrensgrundsätze

Anerkennungsentscheidungen müssen getragen werden von Verständnis, Toleranz und dem Vertrauen in ein europäisches Hochschulsystem und den darin aktiven Lehrenden und Lernenden. Gleiches gilt für Partnerhochschulen im außereuropäischen Ausland.

Dementsprechend gelten folgende Regeln:

1. Die Handelnden sind verpflichtet, vergleichbare Sachverhalte auch gleich zu beurteilen (Gleichbehandlungsgrundsatz, Selbstbindung der Verwaltung).
2. Entscheidungen erfolgen ohne Diskriminierung, d.h. Umstände, die sich nicht auf den akademischen Wert der Studien- und Prüfungsleistung beziehen, wie z.B. die Religion des Antragstellers oder auch das Land, in dem die Qualifikation erworben wurde, werden bei der Anerkennungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die inhaltliche Bewertung der Anträge erfolgt allein auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und auf der Grundlage angemessener Informationen.
3. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, die Qualifikation, deren Anerkennung erwirkt werden soll, durch Nachweise zu belegen. Dieses beinhaltet auch die Verpflichtung, richtige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nicht vorsätzlich maßgebliche Informationen zurückzuhalten. Sie oder er muss der FHW gestatten, Nachforschungen über Angaben und Unterlagen anzustellen.
4. Kosten für die Übersetzung von Dokumenten sind zu vermeiden. Die FHW akzeptiert alle Dokumente in deutscher und englischer Sprache sowie im Weiteren in einer Sprache, die an der FHW im Rahmen der Studienprogramme gelehrt wird. Studiengangsverantwortliche, Zulassungsstelle und Prüfungsausschuss ziehen ggf. entsprechende Sprachlehrende zur Begutachtung hinzu.
5. Prüfungsausschuss bzw. Widerspruchsausschuss müssen im Ablehnungsfall beweisen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht erfüllt. Das bedeutet im Gegensatz zu den vorherigen Konventionen eine Umkehr der Beweislast. Diese Umkehr ist unmittelbare Folge der Veränderung des Bewertungsmaßstabes von der „Gleichwertigkeit“ zum „wesentlichen Unterschied“. Alle Anträge sind wohlwollend zu prüfen.
6. Der Antrag ist ohne weitere Prüfung abzulehnen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nachweislich gefälschte Unterlagen eingereicht hat oder in bedeutendem Umfang nicht wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat. Wird dieses erst nach Antritt des Studiums an der FHW deutlich, wird die oder der Studierende exmatrikuliert. Alle ihm oder ihr ausgestellten Bescheinigungen über Anerkennungen, Studien- oder Prüfungsleistungen werden eingezogen bzw. für ungültig erklärt.

3.3 Ablehnungen

(1) Beim Anerkennungsverfahren ist zunächst von der Annahme auszugehen, dass die Unterschiede zwischen den Modulen der Gast- bzw. Herkunftshochschule und der FHW nicht wesentlich sind.

(2) Im weiteren Verfahren können sich dann wesentliche Unterschiede zu Modulen oder Studienabschnitten an der FHW grundsätzlich nur in folgenden Punkten ergeben:

1. Niveau

Das Angebot hat nicht den Bachelor- bzw. Master-Abschluss zum Ziel. Aus bestimmten Ländern können allerdings auch Studienprogramme des sog. „short cycle“ für ein Bachelor-Studium anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Leistungen ist in der Regel eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Herkunftsinstitution und der FHW oder eine vergleichbare Maßnahme der Qualitätssicherung (z.B. Auditierung durch die FHW, gesetzliche Regelung).

2. Umfang/Workload

Der für das Modul oder den Studienabschnitt geforderte Arbeitsaufwand bleibt ganz wesentlich hinter dem Arbeitsaufwand an der FHW zurück. Zwar zählt grundsätzlich das Lernergebnis, dieses ist aber regelmäßig als gefährdet anzusehen, wenn dafür im Präsenz- und Eigenstudium insgesamt weniger als zwei Drittel des Arbeitsaufwandes im Vergleich zur FHW aufzuwenden sind. Wird der Arbeitsaufwand als zu gering eingeschätzt, soll eine Anrechnung auf Teile der Leistungen geprüft werden.

3. Qualität

Das Studienprogramm oder die Institution ist im Herkunftsland nicht nach den dort geltenden Bestimmungen für Hochschulen akkreditiert (siehe hierzu auch die Datenbank anabin.kmk.org) oder die im Modul oder Studienabschnitt vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechen nicht dem international anerkannten Stand der Wissenschaft. Letzteres ist durch zwei Gutachten ausländischer Experten zu belegen, die nicht im Herkunftsland tätig sind.

4. Profil

Die erzielten Lernergebnisse haben keinen Bezug zum Profil oder Ziel des entsprechenden Studiengangs an der FHW (z.B. Fachgebiete, Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, handwerkliche Ausrichtung).

5. Lernergebnisse

Zwischen den an der Gast- oder Herkunftshochschule erworbenen und den von der FHW geforderten Kenntnissen und Fertigkeiten werden große Abweichungen festgestellt. Entscheidend ist hier die Frage, ob fehlende Kenntnisse und Fertigkeiten den Studienerfolg als Ganzes gefährden und ob dieses durch andere Module oder Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden kann. Vor Ablehnung soll noch einmal gesondert geprüft werden, ob alternativ eine Teilanerkennung oder eine bedingte Anerkennung in Betracht kommt.

(3) Will der Prüfungsausschuss oder der Widerspruchsausschuss bei einer Ablehnung über diese Punkte hinausgehen, ist vor der Entscheidung zunächst der zuständige Konvent in nicht-öffentlicher Sitzung beratend anzuhören. Die schriftlichen Ablehnungsbescheide sind ausführlich zu begründen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Beisein des Dekanatsvertreters mündlich zu eröffnen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller können zu dieser Eröffnung eine Person des Vertrauens auch von außerhalb der FHW hinzuziehen. Alle Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

4. Notenumrechnung

Die FHW ist um eine angemessene Umrechnung von Noten bemüht. Sie verwendet deshalb keine Relativnoten, wie sie sich aus einer Aufteilung in Kohorten ergeben würden. Relativnoten gehen nach Ansicht der FHW von nicht stichhaltigen Annahmen aus.

Die Umrechnung von Noten anderer Notensysteme im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens erfolgt in der Regel nach der modifizierten bayerischen Formel. Der Senat legt auf Vorschlag des ZSA entsprechende Korrespondenztabelle fest. Das

Akademische Auslandsamt kann beratend hinzugezogen werden. Eine Korrespondenztabelle für die Notenumrechnung für eine Hochschule muss spätestens mit Ausfertigung eines entsprechenden Learning Agreements vorliegen (Ziffer 2.1 Abs. 2).

Sind nach der Umrechnung gewichtete Notenmittelwerte zu bilden (z.B. für Gruppen von Modulen), so werden diese zur nächstbesseren Note nach § 14 Abs. 3 und 4 PVO gerundet.

5. Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität und zur Fortschreibung dieser Ausführungsbestimmungen werden die festgelegten Prozesse zur Evaluation der Verwaltungsprozesse gemäß Evaluationsordnung der FHW in der jeweils gültigen Form angewendet.

6. In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Heide, den 17. September 2018

Prof. Dr. Hanno Kirsch.

Präsident der Fachhochschule Westküste